

**Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2012 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), folgende Verfassung der Stiftung Vonachten beschlossen:**

### **„Präambel**

Am 15. November 1872 errichte Herr C.L. Vonachten ein Testament, in dem er die Stadt Aachen zur Universalerbin seines gesamten Vermögens einsetzte und die Vergabe von Stipendien angeordnet hat. Zur Sicherstellung einer zeitgemäßen und rechtssicheren Stiftungsverwaltung sollen die nachstehenden Satzungsvorschriften dienen:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz:**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Vonachten.“
- (2) Die Stiftung Vonachten ist eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in der Form der kommunalen/örtlichen Stiftung mit Sitz in Aachen.
- (3) Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung Vonachten und verwaltet das Stiftungsvermögen treuhänderisch unter Beachtung der hierfür geltenden gemeinderechtlichen Bestimmungen.

### **§ 2 Vorrangiger Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist vorrangig die Gewährung von Renten für jeweils ein Geschäftsjahr an mit dem Stifter höchstens bis zum 12. Grad verwandte Nachkommen seiner Schwester Josefine Ww. Jos. Brehm und seiner Halbschwwestern Bernhardine, Gertrud und Maria Vonnachten. Die Höhe der Rente beträgt 200,-- € pro Geschäftsjahr, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 (für den Fall einer Überzahl an Bewerbern) oder aus Absatz 6 (für den Fall einer Minderzahl an Bewerbern) nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Rente ist, dass die sich um eine Rente bewerbenden Personen im Sinne des vorstehenden Absatzes in Aachen geboren und wohnhaft sein müssen und als weitere Voraussetzungen hinzukommen
  - a. entweder das Bestehen von Bedürftigkeit und die Überschreitung des 50. Lebensjahres
  - b. oder - unabhängig vom Lebensalter – das Bestehen von Bedürftigkeit und der Nachweis von Erwerbsunfähigkeit durch anhaltende Krankheit oder sonstige Ursachen.

- (3) Ist die Anzahl der Bewerber so groß, dass nicht jedem aus dem für das betreffende Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Nettobetrag (einschließlich eventueller Reste aus den Vorjahren) eine Rente in Höhe von 200,-- € gewährt werden kann, so darf die Rente pro Kopf auf  $\frac{4}{5}$  des vollen Betrages reduziert werden.
- (4) Kann auch dann immer noch nicht allen Bewerbern um eine Rente eine Rente gewährt werden, so soll folgende Rangordnung gelten:
- a. Bei gleich großer Bedürftigkeit und dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen sollen in der Regel die Nachkommen der Schwester Jos. Ww. Jos. Brehm des Stifters den Vorrang haben.
  - b. Bei größerer Bedürftigkeit und dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen sollen die Nachkommen der Halbschwestern Bernhardine, Gertrud und Maria Vonnachten des Stifter den Vorrang genießen, wobei unter diesen wiederum die Bedürftigeren den Vorrang genießen sollen.
- (5) Bedürftigkeit im Sinne dieser Satzung ist gegeben, wenn das Einkommen des Antragstellers oder der Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 SGB II, in der er lebt, unterhalb der in § 53 Satz 1 Ziffer 2 i.V. m. den Sätzen 2 bis 6 AO bestimmten Einkommensgrenze liegt. Die vorstehend genannten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sollten sie in Fortfall geraten, so ist die Bestimmung der Bedürftigkeit durch eine andere, der jetzigen Regelung adäquate und möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.
- (6) Ist die Anzahl der Bewerber so gering, dass der für das betreffende Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Nettobetrag (einschließlich eventueller Reste aus den Vorjahren) bei Berücksichtigung aller Bewerber um eine Rente nicht vollständig verbraucht wird, so kann die Stiftungsverwaltung die Rente(n) für das betreffende Geschäftsjahr soweit erhöhen, dass der gesamte für das Geschäftsjahr zur Verfügung stehende Nettobetrag (einschließlich eventueller Reste aus den Vorjahren) in vollem Umfange verbraucht wird.
- (7) Sind für die Vergabe von Renten nicht genügend Bewerber i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind die bedürftigen Kinder der Stadt Aachen anspruchsberechtigt. Diese Förderung erfolgt nicht über personengebundene Einzelstipendien, sondern zugunsten von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ausbildung, Betreuung oder Unterbringung von Aachener Kindern und Jugendlichen dienen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Rente und Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel**

- (1) Das Grundstockvermögen (Kapitalvermögen) der Stiftung belief sich am 31. Dezember 2008 auf 32.426,95 €.
- Eine Korrektur der nachrichtlich angegebenen Vermögens-Ausgangswerte durch rechtliche und/oder sachlich/rechnerische Erkenntnisse wird durch die

Stiftungsträgerin vorgenommen, sobald sich hierzu neue Erkenntnisse ergeben.

Änderungen bezüglich dieser Ausgangswerte behindern nicht die Rechtsgültigkeit der beschlossenen Stiftungssatzung.

- (2) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck aus den jeweiligen Jahreserträgen, die nach Bereinigung um die Verwaltungskosten für Personal- und Sachaufwand der Stiftungsverwaltung und deren sonstigen weiteren Aufwendungen als Nettobeträge verbleiben.
- (3) Für die Verwaltung des Vermögens ist an die Stadt Aachen ein Kostenbeitrag von 15 % der Bruttoeinnahmen zu zahlen.
- (4) Zu den weiteren Aufwendungen zählen die mit der Vermögensverwaltung notwendig verbundenen Kosten, soweit sie Gegenstand der Rechnungslegung sind, insbesondere Steuern, Abgaben und Rechtsverfolgungskosten. Die liquiden Mittel der Stiftung dürfen - zur rechtskonformen Bedienung von Eventualverbindlichkeiten - insgesamt nicht unter den Steuerbetrag des Vorjahres absinken; anderenfalls sind sie vorrangig wieder aufzufüllen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung in seinem Wert zu erhalten und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Organ der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsträger vertreten durch den Oberbürgermeister, der die Stadtkämmerin / den Stadtkämmerer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.
- (2) Die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer verwaltet die Stiftung, wobei ihr insbesondere als Aufgaben obliegen
  - a. die Vermögensverwaltung i.S.d. Stiftungszwecks.
  - b. die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Stiftung.

#### **§ 5 Änderungen der Stiftungssatzung, des Stiftungszwecks, Aufhebung der Stiftung:**

- (1) Änderungen der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen einer Zustimmung des Stiftungsträgers (Beschluss des Rates der Stadt Aachen).
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr möglich ist. Sie bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers (Beschluss des Rates der Stadt Aachen).
- (3) Änderungsbeschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Aachen. Bei Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung entscheidet über den Anfall des Stiftungsvermögens die Regelung im Beschluss über die Zusammen oder Zulegung; schweigt der Beschluss insoweit, fällt das Vermögen der Stiftung im Zweifel der Stadt Aachen an. Soweit das Grundstockvermögen und seine Erträge der Stadt Aachen anfallen, wird sie dieses Vermögen zunächst getrennt von ihrem Vermögen halten und sodann über seine Verwendung entscheiden, wobei sie den Willen des Stifters berücksichtigen soll, aber nicht muss.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist vom 01. Oktober eines Jahres bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres.

## **B. Vergabeverfahren**

### **§ 7 Renten**

- (1) Die jeweilige Rente wird von der Stiftungsverwaltung für die Dauer eines Geschäftsjahres durch Verwaltungsakt gewährt.
- (2) Über die Gewährung von Renten wird nicht vor dem 01. Oktober, aber spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Geschäftsjahr entschieden.
- (3) Endet die Berechtigung zum Bezug einer Rente erkennbar vor dem Ende des Geschäftsjahres, so wird es nur bis zu dem Tage gewährt, an dem die Berechtigung zum Erhalt der Rente endet.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 6 dieser Satzung ist der Nettobetrag nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung (einschließlich eventueller Reste aus den Vorjahren) maßgeblich, der am letzten vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres liegenden 31. Dezember bekannt und angesammelt ist. Ist der an diesem Tage erzielte Nettobetrag noch nicht bekannt, so ist der Nettobetrag maßgeblich, der letztmals zu einem davor liegenden 31. Dezember bekannt geworden ist.

### **§ 8 Beendigung der Renten**

- (1) Entfällt die Bedürftigkeit bei einem mit der Rente Begünstigten nach deren Gewährung während des laufenden Geschäftsjahres endgültig bzw. auf unabsehbare Dauer, so hat der Begünstigte dies der Stiftungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stiftungsverwaltung hat die Gewährung der Rente für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Entfallens der Bedürftigkeit bis zum Ende des Geschäftsjahres aufheben, wenn im Zeitpunkt des Entfallens der Bedürftigkeit noch nicht

zwei Drittel des Geschäftsjahres verstrichen sind. Im Übrigen kann die Stiftungsverwaltung die Gewährung der Rente für den Rest des Geschäftsjahres nach ihrem Ermessen aufheben.

## **§ 9 Antragstellung**

- (1) Renten werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt.
- (2) Anträge auf Bewilligung einer Rente können nur in dem Monat vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gestellt werden.
- (3) Dem Antrag beizufügen sind - wenigstens in beglaubigter Form – folgende Unterlagen:
  - a. Geburtsurkunde der Person, für die die Rente beantragt wird.
  - b. Nachweis des Bestehens des verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Stifter.
  - c. Soweit Rente begehrt wird, ein vom Antragsteller - und bei Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft - ausgefülltes (bei der Stiftungsverwaltung bzw. über deren Homepage im Internet erhältliches) Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung der beifügungspflichtigen Unterlagen.
  - d. Bei § 2 Abs. 2 b - Nachweis der Erwerbsunfähigkeit.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Auf die Beendigung bereits vergebener Stipendien findet die Beendigungsregelung in der Stiftungssatzung vom 01.07.1990 bis zum Ablauf des 30.09.2013 Anwendung.

## **§ 11 Veröffentlichung**

Diese Stiftungssatzung ist auf der Homepage der Stadt Aachen [www.aachen.de](http://www.aachen.de) in ihrer jeweiligen Fassung zu veröffentlichen.

Formulare und Informationen können direkt bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Aachen oder über die Homepage der Stadt Aachen angefordert werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt am Tag nach dem sie bestätigenden Ratsbeschluss in Kraft und ersetzt die Regelungen vom 01.07.1990.

Aachen, den 19.12.2012"